



## Gründe:

I.

Die Beklagte wendet sich mit ihrer sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe.

Die Tochter der Beklagten wurde im Juli 2011 zu einem kostenlosen Casting in das [REDACTED] [REDACTED] eingeladen. Die Beklagte reiste mit ihrer Tochter nach [REDACTED] und unterzeichnete einen Vertrag für die Anfertigung einer Fotoserie, Entwicklung von Fotos, Auswahl der Bilder, Digitalisierung von 5 Bildern, Layout und Veröffentlichung im Internet sowie die Weitervermittlung von Interessenten für die Dauer von 12 Monaten zu einem Gesamtpreis von 498,- €. Die Fotos wurden gefertigt, entwickelt, digitalisiert und im Internet veröffentlicht.

Die Klägerin berechnete ihre Leistung gegenüber der Beklagten. Eine Zahlung erfolgte zunächst nicht. Die Klägerin erwirkte den Erlass von Mahn- und Vollstreckungsbescheid.

Gegen den Vollstreckungsbescheid legte die Beklagte form- und fristgerecht Einspruch ein und beantragte mit Schreiben vom 16.03.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe.

Sie ist der Ansicht, sie habe den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag wirksam widerrufen. Zudem stünden Wert von Leistung in keinem angemessenen Verhältnis.

Das Amtsgericht gab der Klage auf Aufrechterhaltung des Vollstreckungsbescheides mit Urteil vom 03.04.2012 statt und lehnte mit Beschluss vom gleichen Tage die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab.

Der sofortigen Beschwerde der Beklagten wurde nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Zu Recht hat das Amtsge-

richt die Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO mangels Erfolgsaussicht der Rechtsverteidigung abgelehnt.

Eine beabsichtigte Rechtsverteidigung hat Aussicht auf Erfolg, wenn die Klage unschlüssig ist oder wenn der Beklagte Tatsachen, die zur Klageabweisung führen können, vorträgt und, falls diese bestritten werden, glaubhaft macht (vgl. Geimer in: Zöller, 29. Aufl., § 114 Rn. 25). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Das Amtsgericht hat seiner Entscheidung die als zutreffend erkannte Rechtslage der Beurteilung der Erfolgsaussicht zugrunde gelegt. Die Klägerin hat demnach einen Anspruch auf Zahlung der 498,- € gegen die Beklagte gemäß § 611 Abs. 1 BGB.

Der Beklagten stand kein Widerrufsrecht gemäß § 312 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB zu. Auch unter Zugrundelegung des Vortrags der Beklagten erfolgte der Vertragsschluss nicht im Rahmen einer Freizeitveranstaltung im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Freizeitveranstaltungen in diesem Sinne sind Verkaufsveranstaltungen, bei denen nach ihrem von der Ankündigung und Durchführung geprägten Gesamtbild in erster Linie von einem Freizeiterlebnis auszugehen ist, mag auch die eigentlich gewerbliche Zielsetzung des Veranstalters von den Teilnehmern nicht völlig übersehen werden (vgl. BGH ZIP 199, 1276 ff.). Hierbei muss der Veranstalter eine Situation schaffen, in der sich der Verbraucher in einer freizeitähnlichen Stimmung befindet, so dass der Geschäftszweck dahinter zurücktritt. Hingegen kann eine Freizeitveranstaltung nicht angenommen werden, wenn die Veranstaltung explizit der Wahrnehmung geschäftlicher Belange des Veranstalters dient und nicht auf das Freizeit- und Unterhaltungsinteresse des Teilnehmers gerichtet ist. Diese Voraussetzungen sind selbst dann anzunehmen, wenn während der Veranstaltung den Besuchern auf unterhaltende Weise Annehmlichkeiten oder Einlagen geboten werden, soweit diese über den Veranstaltungszweck nicht hinwegtäuschen und sich dadurch der Charakter der Veranstaltung nicht ändert (vgl. BGH a.a.O.).

Letzteres ist vorliegend der Fall. Die Beklagte hat keine durchgreifenden Gesichtspunkte genannt, die einen Freizeitcharakter der Veranstaltung begründen könnte, wie etwa die Schifffahrt bei einer Butterfahrt oder der Ausflug bei einer Kaffeefahrt. Vorgetragen werden vielmehr Umstände, welche im ureigensten Geschäftsinteresse der Klägerin liegen, wie Werbemaßnahmen oder das Angebot eines Castings. Allein das Inaussichtstellen eines - auch kostenlosen - Castings reicht zur Bejahung einer Freizeitveranstaltung nicht aus. Den Teilnehmerinnen ist klar, dass ein solches Casting auf eine zukünftige Modelttätigkeit abzieht und die Klägerin hierzu notwendige Leistungen erbringt (vgl. auch Urteil des AG Frankfurt am Main vom 23.04.2012, Az.: 385 C 207/12). Die Be-

klagte ist damit nicht durch das Freizeiterlebnis zum Vertragsabschluss verleitet worden.

Auch die Einrede der Treuwidrigkeit der Vereinbarung aufgrund Missverhältnisses von Leistung und Gegenleistung gemäß § 242 BGB greift nicht. Die Beklagte hätte hierzu substantiiert zu Wert von Leistung und Gegenleistung vortragen müssen. Selbst, wenn die Fotos einen geringeren Wert haben, so ergibt sich die Bedeutung der Leistung der Klägerin in erster Linie aus der "Bekanntmachung" der Teilnehmerin. Gerade hierdurch erhoffen sich die betreffenden Teilnehmerinnen "entdeckt" zu werden und nachfolgend mit einer Modelttätigkeit Neben- oder sogar Haupteinkünfte zu erzielen. Anhaltspunkte dafür, dass die Schwelle zur Sittenwidrigkeit des § 138 Abs. 1 BGB erreicht ist, liegen nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97 Abs. 1, 127 Abs. 4 ZPO.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde gemäß § 574 Abs. 1, 2 ZPO ist nicht veranlasst.

■■■■■■  
Richter